

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 14.10.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“ und die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Aktion scharf: 22 Aufgriffe pro Stunde“**, erschienen am 09.07.2022 auf Seite 14 der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).**

# BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des oben genannten Beitrags wird festgehalten, dass im Zuge einer zwölfstündigen Schwerpunktaktion an den Ostgrenzen im Burgenland den heimischen Fahndern insgesamt 266 illegal eingereiste Migranten und sieben Schlepper ins Netz gegangen seien.

Im Hauptteil des Artikels heißt es, dass deutlich und alarmierend steigende Asylantragszahlen und Aufgriffe von illegalen Migranten u.a. auch der Grund seien, weshalb die heimische Exekutive in der Nacht zum Freitag an der Ostgrenze des Landes zur „Aktion scharf“ gerufen habe. Und so seien im Zuge der Schwerpunktaktion gegen illegalen Menschenhandel mehr als 870 Beamte in den Kampf geschickt worden. Nicht einmal eine halbe Stunde nach Beginn der Operation habe bereits der erste „Erfolg“ vermeldet werden können: Auf ungarischer Seite sei von den Uniformierten ein ukrainischer Schlepper mit vier illegalen Migranten im Fahrzeug angehalten worden. In dem Zusammenhang wird der österreichische Innenminister Gerhard Karner damit zitiert, dass die enge Kooperation mit der ungarischen Polizei ein wichtiger Eckpfeiler im Kampf gegen die Schlepperei und die illegale Migration sei. *„(...) Die gemeinsamen Streifen auf ungarischem Boden haben allein seit Jahresbeginn zur Festnahme von knapp 130 Schleppern und zur Anhaltung von mehr als 1500 Flüchtlingen geführt“*, so Karner im Zuge seiner Stippvisite zum Start der Schwerpunktaktion.

Nach der Zwischenüberschrift: *„Heimische Fahnder stoppten 266 Migranten“* wird ausgeführt, dass am Grenzübergang in Nickelsdorf ein polnischer Fahrzeuglenker ins Netz gegangen sei, der 13 Flüchtlinge im illegalen Gepäck gehabt hätte. Beinahe zeitgleich seien bei Fertöszentmiklos zwei mutmaßliche Schlepper aus Nordmazedonien von den Beamten aus dem Verkehr gezogen worden; acht afghanische Migranten hätte das Duo bis nach Österreich transportieren wollen. Die „Aufgriffswelle“ habe sich bis in die frühen Morgenstunden fortgesetzt: Allein binnen den offiziell angesetzten zwölf Stunden hätten heimische Fahnder nicht weniger als 266 illegale Einwanderer vor bzw. nach unserer Grenze stoppen können.

Der Sprecher der „Asylkoordination Österreich“ wandte sich an den Presserat und kritisierte die im Artikel genannte Zahl von 266 aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten als unrichtig. Hierfür verwies er sowohl auf eine APA-Meldung als auch einen Bericht auf der Website des BMI, wonach lediglich von 66 aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten in Österreich und 31 aufgegriffenen Personen auf der ungarischen Seite die Rede war. Diese Falschmeldung sei umso weniger nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass die sonstigen im Bericht veröffentlichten Zahlen und Fakten (Exekutivkräfte, Einsatzzeitraum, Schlepper-Anzahl, u.a.) mit den Quellen des BMI und der APA übereinstimmen würden, so der Sprecher.

Schließlich wurde vom Sprecher auch noch angemerkt, dass das Medium sowohl per Mail als auch in den sozialen Medien auf die Falschmeldung aufmerksam gemacht worden wäre, der Beitrag auf „krone.at“ jedoch nach wie vor unverändert abrufbar sei.

Die Medieninhaberinnen nahmen am Verfahren vor dem Presserat nicht teil. Sie stellten somit den Vorwurf, dass im Beitrag die Zahl der illegal eingereisten Migrantinnen und Migranten falsch wiedergegeben worden sei, auch nicht in Abrede.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Die Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (siehe zuletzt z.B. die Entscheidungen 2019/164, 2020/031, 2020/107 und 2021/494); dieser Grundsatz gilt insbesondere dann, wenn sich der Artikel auf bestimmte Zahlen, Studien, etc. beruft (vgl. dazu die Entscheidungen 2018/007 und 2019/262).

Hinzu kommt, dass gerade bei sensiblen Themen wie Migration ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit von Seiten des Mediums erforderlich ist (siehe z.B. die Fälle 2015/210; 2017/044; 2019/224). Nach Auffassung des Senats ist das Thema „Illegale Migration“ grundsätzlich dazu geeignet, bei vielen Leserinnen und Lesern Besorgnis und Ängste hervorzurufen (vgl. in diesem Zusammenhang bereits den Hinweis 2015/216).

Der Senat hält fest, dass u.a. auf der Website des Bundesministeriums für Inneres lediglich von 97 aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten die Rede ist; 66 davon seien in Österreich und 31 Personen auf der ungarischen Seite der Grenze festgesetzt worden (Mitteilung des BMI zum Einsatz vom 7. und 8. Juli 2022). In Anbetracht dessen schließt sich der Senat der Auffassung des Lesers an, dass die genannte Zahl der gefassten Migrantinnen und Migranten im Artikel offenbar falsch wiedergegeben wurde, zumal behördliche Angaben prinzipiell als vertrauenswürdig einzustufen sind (vgl. dazu die Entscheidungen 2013/09-B und 2018/007). Die Zahl der aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten steht im Mittelpunkt des Artikels; der Senat stuft diese Information daher als wesentlich ein. Zudem weist der Senat auch nochmals darauf hin, dass die Medieninhaberinnen von der ihnen gebotenen Möglichkeit, die genannte Zahl von 266 Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Presserat zu begründen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Medien sowohl per Mail als auch in den sozialen Medien darauf aufmerksam gemacht wurden, dass der Bericht eine falsche Information enthalte und es dennoch zu keiner Begründung bzw. Korrektur kam, wie dies vom Sprecher der „Asylkoordination Österreich“ glaubhaft vorgebracht wurde. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach es dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, eine falsche Sachverhaltsdarstellung richtig zu stellen, sobald die Redaktion davon Kenntnis erlangt (siehe in dem Zusammenhang nochmals die Entscheidung 2018/007).

Im Ergebnis erkennt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen; die Leserinnen und Leser wurden in Hinblick auf die falsche Angabe der aufgegriffenen Personen in die Irre geführt. Im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er zudem eine Korrektur des oben genannten Online-Artikels.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
14.10.2022